

**Vorlage VL 21/2745**

**ÖFFENTLICH**

**NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration	29. August 2024	

**Wirtschaftlichkeit: Keine WU**

**VL-Nummer Senat:**

**Titel der Vorlage**

**-NEUFASSUNG-**

**Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“  
(nach § 4a SGB VIII)**

**Vorlagentext**

**A. Problem**

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das seit Juni 2021 in Kraft ist, wurde das Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung und Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt. Der § 4a „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ wurde neu in das SGB VIII aufgenommen. Durch ihn ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach Maßgabe des SGB VIII anzuregen und zu fördern.

Außerdem ist mit der Neufassung des § 71 SGB VIII die Möglichkeit einer beratenden Mitgliedschaft von Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII im Jugendhilfeausschuss gegeben. Auch sollen die Zusammenschlüsse an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden. Zudem sind betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in der Pflicht, Verfahren zur Selbstvertretung für junge Menschen vorzuhalten.

Damit haben Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Bedeutung Anerkennung erfahren und sie wurden deutlich gestärkt. Es gilt, Adressat:innen des SGB VIII an den Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen und sie in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden.

**B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept kommt die Freie Hansestadt Bremen der objektiv-rechtlichen Verpflichtung des § 4a SGB VIII in einem ersten Schritt nach. Es werden Selbstvertretungsstrukturen für

junge Menschen geschaffen, die in stationären Einrichtungen, in betreuten Wohnformen oder in Pflegeverhältnissen leben, oder sich auf dem Weg in die Selbstständigkeit („Careleaver:innen“) befinden.

Wesentliche Gelingensbedingung ist die pädagogische und organisatorische Unterstützung der jungen Menschen bei der Etablierung der Selbstvertretungsstrukturen, wie sie durch die Einrichtung der Geschäftsstelle vorgesehen ist. Nur durch eine professionelle Begleitstruktur können die (sich in herausfordernden Lebenslagen befindenden) jungen Menschen ihr Recht auf Selbstvertretung verwirklichen. Der Betrieb der Geschäftsstelle soll durch ein Interessensbekundungsverfahren an einen geeigneten Träger vergeben werden.

Das Konzept gibt den unterschiedlichen Verpflichtungs- und Handlungssträngen einen übergreifenden Rahmen, definiert fachliche Ansprüche für die Umsetzung und verknüpft bestehende Bremer Beteiligungsstrukturen mit der neu zu schaffenden.

Es besteht ein Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit (u.a. für das Verwaltungshandeln), das Vorhaben zu strukturieren und zu rahmen, und dabei die Durchsetzung des „Selbstorganisationsprinzips“ zu gewährleisten.

Anhand dreier Aspekte wird versucht, einen Umgang mit dieser Ambivalenz zu finden:

1. Die Beteiligung junger Menschen an der Konzeptentwicklung ist verbindlich vorgesehen: Die formulierten Strukturen sollen mit ihnen abgestimmt, und das Konzept daran angepasst werden. Die Geschäftsstelle soll „Feedback-Formate“ organisieren und der Behörde die Ergebnisse bis zum 31.12.2026 vorlegen. Dem Landesjugendhilfeausschuss wird das angepasste Konzept bis spätestens zum 31.12.2028 vorgelegt (S. 7 / S. 25).
2. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Selbstvertretungen junger Menschen an den Gremien sind als Rechte formuliert – nicht als Mitwirkungspflichten (S. 12 / S. 24).
3. Im Konzept wird eine unabhängige, neutrale Begleitung der jungen Menschen durch die einzurichtende Geschäftsstelle als Grundsatz festgeschrieben, die nicht von Fremdinteressen beeinflusst sein darf und bei der Machtasymmetrien zwischen Fachkräften und Adressat:innen kritisch reflektiert werden (S. 12f).

Zentrales Anliegen des Rahmenkonzeptes ist, junge Menschen an Entscheidungsprozessen und an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen zu beteiligen, etwa in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und im Landesjugendhilfeausschuss. „Die Stimme der Betroffenen“ soll in den relevanten Gremien und Vorgängen gehört und berücksichtigt werden.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Ausstattung der beiden Selbstvertretungen mit einem eigenen Budget entstehen dem Land Bremen ab dem 1.3.2025 jährliche Ausgaben in Höhe von rund 164.000 €. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmittel und Mieten. In den 164.000 € ist ein Jahresbudget für beide Selbstvertretungen enthalten. Es beträgt insgesamt 15.000 € und soll bspw. Reisekosten der jungen Menschen abdecken. Nicht verbrauchte Mittel sind p.a. dem Haushalt zurückzuführen.

Mit der Einrichtung der Geschäftsstelle und der Budget-Ausstattung kommt die Freie Hansestadt Bremen ihrer objektiven Rechtsverpflichtung nach, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung im Sinne des § 4a Abs. 3 SGB VIII zu fördern und anzuregen, und legt dabei einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen in herausfordernden Lebenslagen. Es handelt sich dabei um eine laufende Aufgabe.

Der erste Förderzeitraum ist zunächst befristet bis zum 31.12.2028 und soll ausgewertet werden.

Die Mittel stehen dafür zunächst im Haushalt 2024/25 bei den Sachausgaben für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Jugend (Land) in der Produktgruppe 41.91.02 zur Verfügung.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung auf der noch einzurichtenden Haushaltsstelle 0402.684 01-1 (Zuwendungen zur Förderung von Selbstvertretungen) in Höhe von 628.660 € mit jährlicher Abdeckung im Jahr 2025 i. H. v. 136.660 € und in den Jahren 2026-2028 i. H. v. jeweils 164.000 € für den Förderzeitraum 01.03.2025 – 31.12.2028 erforderlich. Zum Ausgleich für die zusätzliche erteilte Verpflichtungsermächtigung wird die bei der HH-Stelle 0411.518 11-6 „Miete Flüchtlingsunterkünfte“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe in Anspruch genommen.

Die Abdeckung dieser zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird durch zweckentsprechende Mittel in der Produktgruppe 41.91.02, auf der Finanzposition 0402.539 01-1 (Sachausgaben für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Jugend (Land), Anschlag i. H. v. 288.040 € p. a.) jährlich in voller Höhe (2025: 136.660 €; 2026-2028: jeweils 164.000 €) sichergestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

Die zu etablierenden Selbstvertretungsstrukturen richten sich an alle Geschlechtsidentitäten. Im Rahmenkonzept werden im Abschnitt „Gender- und Diversitätsgerechtigkeit“ entsprechende Prinzipien, wie etwa eine möglichst paritätische Besetzung, verankert.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Entwicklung des Rahmenkonzeptes erfolgte unter Beteiligung bzw. Einbindung von und in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats Bremerhaven, der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen Bremerhaven – AGEB, des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bremerhaven „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“, den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII der Stadtgemeinde Bremen „Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe“ sowie „Kinder- und Jugendförderung“, dem Landesjugendhilfeausschuss, Trägern stationärer Hilfen zur Erziehung sowie von Wohnformen nach dem SGB IX, einer Kinder- und Jugendvertretung in den stationären Hilfen zur Erziehung sowie verschiedenen Beratungsstellen und dem Pflegekinderwesen in beiden Stadtgemeinden.

Zudem wurden die Erkenntnisse des Fachtags „Selbstvertretung in der stationären Jugendhilfe“ im Januar 2024 und der Anschluss-Fachveranstaltung „Selbstvertretung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen“ im Juni 2024 in das Rahmenkonzept eingearbeitet. An beiden Veranstaltungen waren junge Menschen mit Jugendhilfeefahrung beteiligt.

Es sind außerdem Abstimmungen des Rahmenkonzeptes mit Fachverbänden sowie dem Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen eingeleitet.

### **Anlage/n**

- Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen - Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII“
- Aufruf zur Interessensbekundung „Betrieb einer Geschäftsstelle gemäß des Rahmenkonzeptes Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“

### **Beschlussempfehlung**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt dem Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ zu und bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration um Umsetzung.

2. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration um die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens.
3. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung auf der Haushaltsstelle 0402.684 01-1 i. H. v. insgesamt 628.660 € mit jährlicher Abdeckung im Jahr 2025 i. H. v. 136.660 € und in den Jahren 2026-2028 i. H. v. jeweils 164.000 € für die Haushaltsjahre 2025-2028 zu.
4. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachdeputation, die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage(n):

1. TOP II.2.2 (L) Landesjugendhilferat\_Anlage 1
2. TOP II.2.2 (L) Landesjugendhilferat\_Anlage 2